



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 025/16/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	10.03.2016	öffentlich

Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003, 27. Juli 2006, 11. Dezember 2008 und 11. April 2013

Beschlussvorschlag:

1. Folgende achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 gemäß beiliegendem Entwurf wird beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt am 1. April 2016 in Kraft

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
04.02.16						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

Begründung:Anpassung an den neuen Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

Durch die siebte Neufassung der Hauptsatzung vom 11. April 2013 wurde unter anderem die Zuständigkeit bei der Einstellung, der Eingruppierung und der Entlassung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S11 auf den Oberbürgermeister übertragen.

Mit dem Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015 wurde die Zuordnung der Tätigkeiten der Beschäftigten zu den Entgeltgruppen S neu geregelt. Die bisherige Entgeltgruppe S9 wurde S11, S11 wurde S13 und S13 wurde S15.

Auf Grund der damaligen und auch heutigen angespannten Personalbeschaffungssituation im Sozial- und Erziehungsdienst war und ist es zwingend angezeigt zeitnahe Entscheidungen bei der Stellenbesetzung treffen zu können. Daher regt die Verwaltung an, die Hauptsatzung entsprechend des neuen Tarifabschlusses anzupassen und § 9 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Zuständigkeit für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S15 bei der Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung und Vergütung auf den Oberbürgermeister übertragen wird.

Hiervon ausgenommen ist die Stelle der Gesamtleitung der städtischen Kindertagesstätten.

Bauvergaben

Bei Vergaben gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) beträgt die Zuschlags- und Bindefrist für Angebote 30 Kalendertage. Nur in begründeten Einzelfällen darf diese Frist überschritten werden. Das Einholen von Vergabeentscheidungen in politischen Gremien rechtfertigt grundsätzlich keine Fristverlängerung. Wird diese Frist überschritten ist der Bieter nicht mehr an sein Angebot gebunden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat bei der letzten Bauprüfung in ihrem Bericht darauf hingewiesen, dass die Stadt Backnang bei Bauvergaben öfter von der Zuschlags- und Bindefrist abgewichen ist.

Nachdem die VOB zwingend anzuwenden ist, muss der wirtschaftlich günstigste Bieter beauftragt werden. Daher besteht bei der Vergabeentscheidung kein Ermessensspielraum. Zur Absicherung der Einhaltung der Vergabevorschriften begleitet das Rechnungsprüfungsamt, ab Angebotssummen in Höhe von 75.000 Euro, das Vergabeverfahren.

Auf Grund der angezeigten Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen wird angeregt die Zuständigkeit bei Bauvergaben gemäß der VOB auf den Oberbürgermeister zu übertragen. Das jeweilig zuständige Gremium wird in der nächsten Sitzung über erfolgte Bauvergaben im bisherigen Umfang informiert.

Die Stadt Fellbach hat bereits eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung aufgenommen.